

Bild vom Unfall bei der Tour de France

Am Beginn des Radrennens verunglückte Frau nicht identifizierbar

„Horror-Unfall – Hier fahren die Stars am toten Fan vorbei“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Im Beitrag geht es um eine Frau, die offensichtlich von einem Motorradbegleiter der Tour de France umgerissen wurde und kurz nach dem Unfall verstarb. Die Frau ist nicht erkennbar, doch zeigt das Foto ihre blutverschmierten Beine. Ein Nutzer des Online-Auftritts erkennt einen Verstoß gegen den Pressekodex. Das dem Artikel beigelegte Foto zeige die Folgen eines Unfalls, bei dem offensichtlich einer Frau beide Beine abgerissen worden seien. Die Rechtsabteilung des Verlags berichtet, die Tour de France sei von dem Unfall am Beginn der Rundfahrt überschattet worden. Viele Medien hätten darüber berichtet. Die veröffentlichten Fotos zeigten die überforderten Helfer am Straßenrand und verdeutlichten so, dass die Tour-Organisation auf solche Unfälle nicht vorbereitet gewesen sei. Dies sei von öffentlichem Interesse. Die Frau auf dem Foto sei im Übrigen nicht identifizierbar. Es könne auch keine Rede davon sein, dass ihr bei dem Unfall beide Beine abgetrennt worden seien. (2009)

Der Presserat erklärt die Beschwerde für unbegründet. Alle Fotos über den Tour-Unfall sind so gewählt, dass man zwar eine schwerverletzte, blutende Frau erkennen kann, wobei jedoch im Fokus die Zuschauer und Polizisten stehen, die die nachfolgenden Radfahrer vor der verletzten Frau am Straßenrand warnen. Unangemessen sensationell ist die Darstellung nicht, da die Kamera das Opfer nicht heranzoomt und es nicht voyeuristisch zur Schau stellt. Abgetrennte Gliedmaßen sind nicht zu sehen, wie vom Beschwerdeführer moniert. Die Persönlichkeitsrechte der Verunglückten sind nicht verletzt, da sie nicht zu erkennen ist. Der Beschwerdeausschuss teilt die Ansicht des Verlags, dass bei einer so großen, weltweiten medialen Veranstaltung wie der Tour de France auch Zwischenfälle wie dieser Unfall zu den berichtenswerten Ereignissen zählen. (BK1-356/09)

Aktenzeichen: BK1-356/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet